

THEOLOGISCHE REVUE

120. Jahrgang

– Mai 2024 –

Kinzig, Wolfram: Das Glaubensbekenntnis von Konstantinopel (381). Herkunft, Geltung und Rezeption. – Berlin: De Gruyter 2021. 223 S. (Neue Texte und Studien zu den antiken frühmittelalterlichen Glaubensbekenntnissen, 2 = Arbeiten zur Kirchengeschichte, 147), geb. € 104,95 ISBN: 978-3-11-071461-6

Kinzigs Untersuchung widmet sich einem der wirkmächtigsten und zugleich einem der historisch rätselhaftesten und in der Forschung seit langem kontrovers diskutierten Texten des antiken Christentums, dem meist Nicaeno-Constantinopolitanum genannten Bekenntnis, das konventionell dem Zweiten Ökumenischen Konzil von 381 zugeschrieben wird.

Der Vf. ist wie kein zweiter als ausgewiesener Spezialist für die Bekenntnisse der frühen Kirche auf diese Aufgabe vorbereitet. Über Jahrzehnte hat er diese Texte studiert, in zahlreichen Studien analysiert und u. a. eine vier-bd.ige Edition solcher Bekenntnisse, die bis ins neunte Jh. reicht, vorgelegt. Der vorliegende Bd. ist der zweite (von inzwischen drei Bd.) von begleitenden Einzelstudien, aber im Unterschied zu den anderen nur einem einzigen Bekenntnis gewidmet.

Das Buch ist das Ergebnis akribisch genauer Detailarbeit und verlangt seinen Benutzer:innen eine ebenso konzentrierte Geduld im Nachvollzug seiner komplexen Aufbereitung und Analyse des vielschichtig verwobenen Materials ab. Im Bewusstsein dieser Anforderung (und vielleicht mit selbstironischem Augenzwinkern) bietet der Vf. denen, die sich dieser Aufgabe nicht unterziehen wollen, eine thesenartige Zusammenstellung der wesentlichen Argumentationsschritte und Einsichten (Kap. 3). Diese Übersicht ist aber auch für diejenigen, die sich vom Dickicht der Einzelprobleme nicht abschrecken lassen, ein willkommener Orientierungspunkt, zu dem man gern zurückblättert, um in schwierigem Gelände den Hauptweg nicht aus dem Auge zu verlieren.

Nach einer knappen Einleitung skizziert das zweite Kap. die offenen Fragen der bis auf Fenton John Anthony Hort und Adolf von Harnack an der Wende zum 20. Jh. zurückgeführten Forschungsdiskussion, für die in jüngerer Zeit insbes. Adolf Martin Ritter und John Norman David Kelly lange einen gewissen Konsens darstellten. Die Frage nach seiner Entstehung und etwaigen Rolle im Kontext des Konzils von Konstantinopel (?) ist bislang gleichwohl nicht befriedigend geklärt. K. greift die Frage nun erneut auf, indem er zum einen umfassende textliche Vergleiche dieses Bekenntnisses mit – wie sich herausstellt – unterschiedlichen Rezensionen des ursprünglichen Nizänums von 325 (bei Kinzig, Siglum N) vorlegt und diese zum anderen mit nuancierten historischen Rekonstruktionen der theol. Diskussionen ihrer jeweiligen Kontexte und der resultierenden Redaktionsinteressen verbindet. V. a. ein neu entdecktes und vom Vf. an anderer Stelle ed. Konstantinopler Bekenntnis (mit dem Siglum C1) wird darin zum entscheidenden Angelpunkt einer neuen Hypothese für die Entstehung und frühe Rezeption des sog. Nicaeno-Constantinopolitanums,

das nunmehr mit dem Siglum C2 bezeichnet ist. Unter den zeitnahen Rezensionen des Nizänums, auf denen diese Redaktionen fußen bzw. mit denen sie im Gespräch sind, gewinnt v. a. eine antiochenische Rezension (NAnt) des Jahres 379 besondere Bedeutung. Deutlich ist so bereits, dass die Landschaft der Bekenntnistraditionen des ausgehenden vierten Jh.s noch einmal durch weitere Markierungen angereichert wird, die K. aber gekonnt zu kartieren weiß. Deren Analyse ruht, zweitens, auf einer zentralen methodologischen Einsicht und Entscheidung. Aus der jüngeren Symbolforschung, nicht zuletzt eigenen Arbeiten, leitet K. ab, dass die Bekenntnisentwicklungen in Ost und West in den zwei Hauptlinien des Romanums und des Nizänums (N) zu beschreiben sind. Bekenntnissen kommt – im hier relevanten östlichen Kontext – allenfalls relative Selbständigkeit gegenüber N zu. Mit mannigfaltigen unabhängigen lokalen Traditionen ist nicht zu rechnen (mit der möglichen Ausnahme Jerusalems). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer präzisen Genealogie der Texte. Für K. ist darum ausgemacht, dass in den Diskussionen von „nizänischen“ Bekenntnisformeln des späten vierten Jh.s nicht etwa eine bloße sachliche Übereinstimmung mit Nizäa im Fokus steht, sondern vielmehr nach der Textgestalt und dem präzisen Wortlaut einer Bekenntnisformel gefragt wird, die als N oder ein erkennbares redaktionelles Derivat von N ausweisbar sein muss. Aufgrund dieser Prämisse wird es möglich, solche Redaktionen in präzisem Textvergleich zu rekonstruieren und im Stile der Lachmannschen Editionsphilologie in ein genealogisches Verhältnis zu setzen. Dies geschieht durch die mehrspaltige Gegenüberstellung solcher Texte in Kap. vier und die Erhebung der in den Modifikationen erkennbaren theol. Redaktionsinteressen. Eine Stemma-ähnliche Übersicht (18) veranschaulicht sie.

Kap. fünf stellt die Diskussionen um die Suffizienz des Nizänums und die Möglichkeit oder Notwendigkeit seiner Fortführung und Präzisierung im Blick auf die (z. B. in der Pneumatologie aber auch in der Abgrenzung von Apolinarios) vorangeschrittenen theol. Debatten vor. Erkennbar wird mit unterschiedlichen Fassungen von N. experimentiert, und es ist eine im Einzelnen unterschiedlich ausgeprägte Bereitschaft deutlich, in den Wortlaut von N. einzugreifen oder es durch Zusätze zu erweitern. Die Frage spitzt sich zu in den in Kap. sechs bis sieben diskutierten Texten einer Römischen Synode von 377/78 und der darauf reagierenden Meletianersynode in Antiochien 379. Die Korrespondenz zwischen Papst Damasus und östlichen Bischöfen dieser Jahre ist kompliziert und nur fragmentarisch überliefert und z.T. in der Datierung unsicher. Mit Louise Abramowski situiert K. hier ein „Nicaeno-Romanum“, durch das Elemente westlicher Bekenntnistradition in die östlichen Diskussionen – und Texte – kommen, und zur Redaktion des „antiochenischen“ N bei der Meletianersynode (NAnt) führt, welches beim Konzil von 381 zur Grundlage für Konstantinopler Redaktionen werden wird.

Der Analyse womöglich widerständig und erklärungsbedürftig ist in diesem Zusammenhang v. a. eine Bemerkung des Theodor von Mopsuestia, die das „vollkommene“ Bekenntnis zum Hl. Geist mit einer „ökumenischen Synode“ in Zusammenhang bringt. K. verwirft Versuche, Theodors Referenzen auf verschiedene Texte aufzuteilen, und weist ab, dass Theodor auf das Konzil von 381 und C2 ziele. Theodor verstehe vielmehr die Meletianersynode zusammen mit derjenigen von Rom gemeinsam als „ökumenisch“ – also im Grunde als eine reichskirchenweite Einigung in Form zweier Veranstaltungen (was den schwierigen historisch-politischen Umständen anzulasten wäre).

Angesichts der spärlichen und in der Interpretation umstrittenen Quellen – man denke an Gregors autobiographisches Gedicht – zum Konzil von 381 entwirft K. sodann (Kap. 8) vorsichtig und notwendigerweise hypothetisch (regelmäßig im Konjunktiv und mit Formulierungen wie

„möglicherweise“, „vielleicht“ usw.) ein „Szenario“ als „vorstellbar“ (100), wie es zur Entstehung zweier (!) Bekenntnisse auf dem Konzil und der Approbation des einen kommen konnte. Das Konzil hat danach jedenfalls nicht einfach N bekräftigt (sondern ein „ausführlicheres“ N), aber auch nicht schlicht dessen antiochenische Redaktion (NAnt) aus dem Jahre 379 – wegen seiner Assoziation mit Meletius und der Konflikte zwischen den nizänischen Parteien in Antiochien? Es entstanden auf der Basis von NAnt vielmehr zwei kontrovers diskutierte Konstantinopler Bekenntnisse. In Kraft gesetzt wurde nach K. C1 als diejenige Redaktion von N, die noch textlich als ein „Nizänisches Bekenntnis“ erkennbar war, nicht hingegen C2, das sich als nicht mehrheitsfähig erwies – womöglich auch weil es sich textlich allzu weit von N entfernte. (Man tut gut daran, zu den Textsynopsen des vierten Kap.s zurückzublättern.) Die Frage nach der genauen Entstehung und der konkreten Funktion zweier Konstantinopler Bekenntnisse im Kontext des Konzils von 381 bleibt auch in dieser Hypothese nicht sicher zu beantworten. Die Verhandlungen mit den Makedonianern (Ritter) jedenfalls geben für K. nicht einen Kontext für die Entstehung von C2 ab, das „in der Schublade“ verschwand (100). Auch mit dem Konzil von 383, bei dem Nektarios ein Bekenntnis vorlegte, möchte K. diese merkwürdige Verdoppelung nicht in Verbindung bringen (102, vgl. 10). Dass ausgerechnet das nicht approbierte C2 schließlich als „Symbol der 150 Väter“ angesehen wurde, ergibt sich nicht aus der Geschichte des Konzils selbst. Das knappe neunte Kap. geht darum den wenigen Hinweisen der Rezeption eines Konstantinopler Bekenntnisses vor dem Konzil von Chalcedon nach. Wenige Hinweise auf Textbausteine, die nicht dem „reinen“ N zugehören – etwa bei Nestorius –, identifiziert K. als Elemente von C1 (nicht C2!) und konstatiert das fortbestehende Nebeneinander von verschiedenen jeweils als N bezeichneten Rezensionen (was im Übrigen erklärt, warum nicht explizit von C1 die Rede ist, da es ja als eine Version von N galt und als solche angeführt wurde). Gleichzeitig rückt bekanntlich die Fixierung des genauen Wortlauts des ursprünglichen N wieder ins Zentrum, festgeschrieben im sog. Kanon 7 des Kyrillkonzils von Ephesus 431. Vor diesem Hintergrund analysiert das zehnte Kap. die Umstände und Motive der Approbation von N und C2 im Konzil von Chalcedon, dem das Bekenntnis seinen Status verdankt. Dabei stehen zumal der Abschluss der ersten Sitzung, dann aber v. a. die zweite (und vierte), sowie die fünfte und sechste Sitzung im Mittelpunkt. Da aus der Warte kaiserlicher Politik (im Sinne der Bestimmungen von Theodosius I.) längst N für das Reich verbindlich war und da Kanon 7 des Konzils von Ephesus eine Veränderung des Nizänums verbot, ergab sich die doppelte Notwendigkeit, angesichts von verschiedenen Redaktionen einerseits zum genauen Wortlaut von N zurückzukehren und andererseits die authentische Interpretation von N durch einen zweiten Text auszudrücken. Dies umso mehr da weitere Väterzeugen und nicht zuletzt und nach dem Willen Roms auch der Tomus Leonis in den Kreis der autoritativen Schriften einbezogen werden sollten – wohingegen für K. die Strategie der kaiserlichen Beamten den Einfluss Roms zu begrenzen suchte. C2 jedenfalls wurde von den kaiserlichen Beamten („gewissermaßen aus dem Nichts“, 118) eingeführt, seine Bezeichnung als „Bekenntnis der 150 Väter“ und darin seine Zugehörigkeit zum Konzil von 381 und zur Reichshauptstadt schlicht vorausgesetzt. K. wertet aus, aus welchen physischen Texteinheiten (dem in der Sitzung genannten „Buch“) die relevanten Texte in der zweiten Sitzung verlesen wurden. Die von den Beamten vorausgesetzte, und im Konzil später formulierte, Zuschreibung des Bekenntnisses zum Konstantinopler Konzil (von 381) ruht insoweit auf der Rubrizierung des im Konzil verlesenen Buches („150 hl. Väter“), dem es entnommen ist. K. sieht keinen Anlass, diese Zuschreibung zu bezweifeln. Damit ist ein hohes Zutrauen in den Sammler gesetzt, der diese Rubrik in der im Konzil verlesenen Sammlung von Konzilsdokumenten formuliert hatte. Hatte der Sammler uns nicht mehr

zugängliche historische Informationen oder ist er der auch andernorts (etwa bei den Antiochenischen Konzilen) erkennbaren Tendenz erlegen, derartige Materialien im Zweifel der größten bekannten Synode am Ort zuzuschreiben?

Im Blick auf das Konzil selbst halten die Rubrizierungen von C2 seinen Status im Verhältnis zu N eigentümlich in der Schwebe. Besonders da der Horos des Konzils dem Text keine explizite Gattungsbezeichnung zuweist, bleibt C2 im Autoritätengefüge des Horos und bleibt damit seine Bedeutung für Theol. und Selbstverständnis des Konzils (gezielt) einigermaßen unscharf.

Im nachfolgenden elften Kap. werden die unterschiedlichen Textgestalten von N und C2, wie sie die Edition der ACO in den verschiedenen Sitzungen von Chalcedon bietet, einem nochmaligen detaillierten Textvergleich unterzogen, die dabei von Eduard Schwartz getroffenen editorischen Entscheidungen kritisch befragt und die schwierige Textüberlieferung erneut untersucht. Dabei gelangt K. (gegen Schwartz u. a.) zu der Überzeugung, dass die Texte beider Bekenntnisse im Horos (der 5./6. Sitzung) sich nicht von der in der zweiten Sitzung verlesenen Gestalt unterschieden haben dürften, und fordert eine entsprechende Korrektur der ACO-Edition.

Das Schlusskap. (12) zeigt, dass die Rezeption von C2 auch nach Chalcedon keineswegs rasch und gleichförmig verlief, sondern seine (Nicht-) Benutzung eng mit den Kontroversen um die Rezeption des Konzils und der Glaubensdefinition selbst verwoben war.

Wie hier allenfalls angedeutet werden konnte, nimmt das Buch an zentralen Stellen der theol.geschichtlichen Entwicklung und der Bekenntnisgeschichte der spätantiken Kirche und zu einer Fülle von Einzelproblemen differenziert und zugleich pointiert und thesenfreudig Stellung. Das rekonstruierte Gesamtbild muss in Teilen unweigerlich hypothetisch bleiben, zeichnet sich aber durch hohe Erklärungskraft aus. Einen echten Erkenntnisfortschritt erzielt K. dabei v. a. durch die auf genaueste philologische Untersuchung gestützte Genealogie der Texte. Jede künftige Beschäftigung mit den antiken Bekenntnissen und mit den Konzilen von Konstantinopel und Chalcedon wird sich daran messen lassen müssen. K.s Studie ist ein Meilenstein der Forschung.

Über den Autor:

Thomas Graumann, Dr. habil., Professor für Ancient Christian History und Patristic Studies an der Faculty of Divinity der Universität Cambridge (tg236@cam.ac.uk)